

AR_GERICHTE OG O3V-19-17 vom 18. Februar 2020

AR Gerichte, 2020-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-19-17

FR: AR_GERICHTE OG O3V-19-17 du 18 février 2020

IT: AR_GERICHTE OG O3V-19-17 del 18 febbraio 2020

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 18. Februar 2020
Mitwirkende Obergerichtspräsident E. Zingg Obergerichtsvizepräsident W. Kobler
Oberrichterin D. Sieber Oberrichter H.P. Fischer und Dr. F. Windisch Obergerichtssc

Erwägungen

E. 1

Formelles

- a. Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Da eine Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden angefochten ist, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]).
- b. Das Gesamtgericht hat Beschwerden in Sozialversicherungssachen mit medizinischen Fragestellungen (unter Vorbehalt der hier nicht betroffenen Zuständigkeiten des Einzelrichters) der 3. Abteilung zur Beurteilung zugewiesen (so publiziert im aktuellen Staatskalender Appenzell Ausserrhoden, abrufbar unter <https://staatskalender.ar.ch/organizations/pdf>, Ziff. 2.6.1.2), weshalb diese zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.
- c. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung auf Seiten des Beschwerdeführers als auch hinsichtlich der Form- und Fristenfordernisse mit Bezug auf die Beschwerdeschrift erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG).
- d. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Kann der Beschwerdeführer in diesem Ausmass weiterhin im ersten Arbeitsmarkt tätig sein bzw. gibt es eine für den Beschwerdeführer adaptierte Arbeitsstelle überhaupt auf dem ersten Arbeitsmarkt?

E. 2.1

Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs

Seite 5 a. Der Beschwerdeführer rügt vorweg, die Vorinstanz habe in der leistungsabweisenden Verfügung gar nicht konkret Stellung genommen zu seinem Einwand. Damit habe sie ihre Begründungspflicht bzw. sein rechtliches Gehör verletzt.

Dem hält die Vorinstanz in der Vernehmung entgegen, sie habe sich namentlich mit dem Arztbericht von Dr. C.: _____ sehr wohl auseinandergesetzt und den Einwand dem RAD zur Beurteilung vorgelegt. Dieser habe zum neuen Arztbericht Stellung genommen, so dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich sei.

b. Aus den vorinstanzlichen Akten ist ersichtlich, dass die IV-Stelle nach Eingang der Einsprache gegen den Vorbescheid erneut bei der E. _____ nachfragte, bis wann mit dem im Einwand angekündigten Bericht von Dr. C.: _____ zu rechnen sei (IV-act. 124). Nachdem dieser Bericht von der E. _____ schliesslich innert Frist nachgereicht wurde, legte die Vorinstanz diesen Dr. F. _____ vom RAD vor, welche hierauf die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme durch die Gutachter empfahl (IV-act. 126). Dementsprechend schickte die Vorinstanz den neuen Arztbericht den Gutachtern zu und holte deren Stellungnahme dazu ein (IV-act. 127 und 128). Diese ergänzende Stellungnahme wurde vom RAD erneut im Bericht vom 13. Februar 2019 gewürdigt (IV-act. 129). Alle diese Unterlagen wurden der E. _____ am gleichen Tag wie die angefochtene Verfügung zugestellt (IV-act. 130 und 132), so dass für den Beschwerdeführer jeder Schritt, den die Vorinstanz zwischen seinem Einwand und der leistungsabweisenden Verfügung vorgenommen hatte, im Einzelnen ersichtlich war.

c. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass ihm daraus, dass diese Unterlagen offenbar mit einem separaten Schreiben (IV-act. 132) an die E. _____ verschickt wurden und nicht der angefochtenen Verfügung (IV-act. 130) beigelegt waren, irgendein konkreter Nachteil entstanden wäre, was im Übrigen auch nicht naheliegend erscheinen würde. In der angefochtenen Verfügung wird in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der abweisende Entscheid auf der erneuten Stellungnahme der Gutachter bzw. der RAD-Einschätzung basiere. Da diese Unterlagen dem Beschwerdeführer ebenfalls zugestellt worden waren, sind die Voraussetzungen für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im konkreten Fall nicht erfüllt. Der Vorinstanz ist in verfahrensmässiger Hinsicht entgegen der Argumentation in der Beschwerdeschrift kein diesbezügliches Fehlverhalten vorzuwerfen.

d. Immerhin bleibt aber in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Einsprache ausdrücklich auch die erneute Gewährung von beruflichen Massnahmen verlangt hatte (vgl. IV-act. 123, S. 3), wozu die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht konkret Stellung nahm. Allerdings wird im vorliegenden Verfahren diesbezüglich nun kein konkreter Antrag mehr gestellt, was darauf schliessen lässt, Seite 6 dass der Beschwerdeführer zumindest aktuell gar keine beruflichen Massnahmen mehr verlangt. Sollte sich der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz allenfalls später erneut interessiert an Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung zeigen, so ist unter den gegebenen Umständen jedoch davon auszugehen, dass Berufsberatung (Art. 15 IVG) und Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG) im konkreten Fall des Beschwerdeführers durchaus Sinn machen würden und die Vorinstanz grundsätzlich gehalten wäre, ihm bei gegebenen Voraussetzungen und entsprechendem Interesse erneut Unterstützung bei der Wiedereingliederung anzubieten.

E. 2.2

Grundsätzliche Voraussetzungen eines Rentenanspruchs

a. Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Als Invalidität gilt gemäss Art. 4 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG die durch einen körperlichen oder geistigen Gesund-

heitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit.

b. Gemäss Art. 28 IVG haben versicherte Personen Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50% und auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40% invalid sind.

c. Zwischen den Parteien umstritten ist der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers. Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird bei im Gesundheitsfall voll erwerbstätigen Personen gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Das Ausmass der Invalidität ist somit durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Das heisst, die einer Person medizinisch attestierte Arbeitsunfähigkeit kann nicht direkt dem Invaliditätsgrad dieser Person gleichgesetzt werden, sondern beim Invaliditätsgrad handelt es sich um eine rechnerische Grösse, bei der die medizinisch attestierte Arbeitsunfähigkeit für die Ermittlung des der Berechnung zu Grunde gelegten Invalideneinkommens eine Rolle spielt. In den meisten Fällen wird das Invalideneinkommen anhand von statistischen Tabellenwerten, nämlich dem statistischen Durchschnittslohn gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung LSE, festgelegt. Kann eine Person allerdings aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen gar nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein, können diese Werte nicht unbesehen übernommen werden. Im konkreten Fall steht nebst der dem Beschwerdeführer aus medizinischer Sicht zu attestierenden Arbeitsfähigkeit insbesondere zur Diskussion, ob die Vorinstanz den Invalidenlohn zu Recht gestützt auf einen statistischen Durchschnittslohn ermittelt hat: Während die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung gestützt auf die gutachterlich festgestellte 100%-ige Arbeitsfähigkeit adaptiert einen klar rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von lediglich 2% zuerkannt hat, geht der Beschwerdeführer seinerseits davon aus, die angeblich 100%-ige Arbeitsfähigkeit, welche die Vorinstanz der Berechnung des Invaliditätsgrads zugrunde gelegt habe, sei realitätsfremd; seine Belastungsgrenze liege nachweislich bei 50% Arbeitsfähigkeit, welche zudem nur im geschützten Arbeitsmarkt realisierbar sei. Wie es sich damit verhält, bedarf vertiefter Prüfung. Im konkreten Fall sind dabei folgende zwei Fragestellungen auseinanderzuhalten:

1. In welchem Ausmass ist der Beschwerdeführer adaptiert arbeitsfähig?

E. 2.3

Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im konkreten Fall

a. Bei der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit stützt sich die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen, welche von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Im vorliegenden Fall enthalten die vorinstanzlichen Akten diverse Berichte von behandelnden Ärzten, sowie zusätzlich das von der Vorinstanz zur abschliessenden Klärung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bei Dr. G. _____ und Dr. H. _____ eingeholte orthopädisch-psychiatrische Gutachten vom 29. August 2018 (IV-act. 116).

b. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können. Die Annahme eines invalidisierenden Gesundheitsschadens setzt grundsätzlich eine fachärztliche, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (Urteil des Bundesgerichts 9C_788/2019 vom 30. Januar 2020, E. 3.1.1; BGE 136 V 279, E. 3.2.1). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf all- seitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C_601/2019 vom 7. Januar 2020, E. 3.1, m.w.H.).

c. Das von der Vorinstanz eingeholte bidisziplinäre Gutachten vom 29. August 2018 erfüllt die grundsätzlichen Voraussetzungen der Beweiskraft: Sowohl der orthopädische Gutachter Dr. G. _____ als auch die psychiatrische Gutachterin Dr. H. _____ haben den Beschwerdeführer persönlich untersucht, beiden waren die medizinischen Vorakten bekannt und beide Ärzte haben in ihrem Teilgutachten je eine grundsätzlich schlüssige und nachvollziehbar begründete medizinische Einschätzung abgegeben. Namentlich, nachdem die Vorinstanz bei der psychiatrischen Gutachterin ergänzend jene Rückfragen geklärt hat, die sich angesichts der vom behandelnden Psychiater Dr. C. _____ nach dem Gutachten abgegebenen Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 (IV-act. 125) aufdrängten (vgl. IV-act. 128), sind die Anforderungen an die Beweistauglichkeit der externen Expertise insgesamt als erfüllt zu betrachten. Entsprechend ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer in einer in orthopädisch-psychiatrischer Hinsicht angepassten Tätigkeit theoretisch eine vollzeitige Arbeitstätigkeit zuzumuten ist. Diese Einschätzung teilte auch Dr. F. _____ vom RAD (IV-act. 117 und 129). Dass der behandelnde Psychiater Dr. C.: _____ den Beschwerdeführer abweichend von der gutachterlichen Einschätzung lediglich zu 50% arbeitsfähig betrachtet, genügt nicht, um die beweiskräftige gutachterliche Einschätzung in Frage zu stellen. Den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Berichten von externen Spezialärzten ist bei der Beweiswürdigung praxismässig volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien dagegen sprechen (BGE 137 V 210, E. 1.3.4; Urteil des Bundesgerichts 9C_641/2019 vom 6. Dezember 2019, E. 4.2.1). In Bezug auf Berichte von Hausärzten bzw. behandelnden Ärzten darf und soll der Richter dagegen auch der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass diese mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_653/2019 vom 8. Januar 2020, E. 4.2; BGE 125 V 351, E. 3b/cc), was auch mit der unterschiedlichen Natur von Behandlungs- und Begutachtungsauftrag zusammenhängen mag (Urteil des Bundesgerichts 8C_563/2019 vom 23. Dezember 2019, E. 5.1). Nachdem der behandelnde Psychiater Dr. C. _____ in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 2018 (act. 2.2) selber darauf hinweist, dass das Problem des Beschwerdeführers letztlich gar nicht die eigentlich diagnostizierten psychischen Beeinträchtigungen seien (vgl. act. 2.2: „Unseres Erachtens hat die Depression den kleinsten Anteil an der beschriebenen Problematik der Alltagsbewältigung, vielmehr ist hier von einer strukturellen [wsh. hirnorganischen] Seite 9

Beeinträchtigung bzw. fehlender Kapazitäten auszugehen, diese für ihn komplexen, für Aussenstehende vielleicht aber banal wirkenden Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen“), relativiert dies die gleichzeitig abgegebene Einschätzung einer auf 50% reduzierten Arbeitsfähigkeit bzw. legt den Schluss nahe, dass bei Berücksichtigung der in rein psychiatrischer Hinsicht festgestellten Beeinträchtigungen wohl theoretisch in adaptierter Arbeit durchaus eine höhere Arbeitsfähigkeit denkbar wäre. Bei einer Gesamtwürdigung der vorhandenen medizinischen Unterlagen erscheint der gutachterliche Schluss einer 100%-igen Arbeitsfähigkeit adaptiert nachvollziehbar, so dass für die Festlegung des Invaliditätsgrads grundsätzlich von einer vollen Arbeitsfähigkeit adaptiert ausgegangen werden kann.

E. 2.4

Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit im konkreten Fall

a. Die Vorinstanz hat im Rahmen der Ermittlung des Invaliditätsgrads des Beschwerdeführers für die Festlegung des Invalideneinkommens die Tabellenwerte der LSE herangezogen. Ob dieser Vorgehensweise gefolgt werden kann, hängt davon ab, welche konkreten Tätigkeiten für den Beschwerdeführer überhaupt adaptiert sind. Ein statistischer Durchschnittswert, welcher eine Vielzahl von Tätigkeiten erfasst, kann nur dann als Grundlage für die Berechnung des Invalideneinkommens genommen werden, wenn nicht bereits das konkrete Anforderungsprofil einen wesentlich Anteil an Tätigkeiten, die vom Durchschnittswert miterfasst werden, praktisch ausschliesst. Zunächst aber kommt es entscheidend darauf an, ob jene Tätigkeiten, welche die im Fall des Beschwerdeführers konkret nötigen Anforderungen erfüllen, auf dem ersten Arbeitsmarkt überhaupt theoretisch vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte zur Ermittlung des Invalideneinkommens nämlich zum Vornherein nicht auf eine Statistik, welche die Situation auf dem ersten Arbeitsmarkt widerspiegelt, abgestellt werden.

b. Der orthopädische Gutachter Dr. G. _____ stellte dieselben Diagnosen wie die behandelnden Ärzte (Impingement-Symptomatik an der linken Schulter, Restbeschwerden im Sinne von belastungsabhängigen Schmerzen im Bereich des rechten OSG, vgl. IV-act. 116, S. 30 unten). Gemäss seiner Einschätzung ist der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Plakatanschlager nicht mehr arbeitsfähig, während ihm in einer leidensadaptierten Tätigkeit weiterhin eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit attestiert wurde. Gemäss dem Orthopäden muss eine für den Beschwerdeführer adaptierte Tätigkeit folgende kumulativen Kriterien erfüllen: Wechselbelastend; körperlich leicht bis gelegentlich mittelschwer; mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen Sitzen, Gehen und Stehen; ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, gelegentlich 15 kg; ohne repetitive Bewegungen Seite 10 und ohne Zwangspositionen im linken Schultergelenk und im rechten OSG; ohne Arbeiten über der Horizontalebene, ohne Absolvieren von längeren Gehstrecken und ohne Überwinden von Höhendifferenzen wie Treppen, Leitern oder Gerüsten (IV-act. 116, S. 32). Diese in rein somatischer Hinsicht für eine adaptierte Arbeit zu berücksichtigenden konkreten Anforderungen erscheinen für sich allein gesehen noch nicht derart aussergewöhnlich oder einschneidend, dass allein aus diesem Grund eine theoretische Verwertung der Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt klar ausscheiden würde. Zumindest mit Bezug auf die rein somatischen Anforderungen einer für den Beschwerdeführer geeigneten Arbeitsstelle besteht daher noch kein Grund, anzunehmen, eine solche sei im ersten Arbeitsmarkt gar nicht vorhanden. Dass gewisse vom LSE-Durchschnittswert erfasste Tätigkeiten auf dem einfachsten Anforderungsniveau aufgrund

der einschränkenden Bedingungen aus somatischer Hinsicht ausscheiden, führt für sich allein noch nicht dazu, die Verwendung des Tabellenwerts als unzulässig zu betrachten.

c. Im Fall des Beschwerdeführers kommen allerdings zusätzlich zu den Anforderungen in rein somatischer Hinsicht auch mehrere in psychiatrischer Hinsicht hinzu, die eine für den Beschwerdeführer in Frage kommende Arbeit ebenfalls erfüllen muss:

c/a. Die von den Gutachtern beigezogene Neuropsychologin stellte beim Beschwerdeführer zwar keine quantitative Minderung der Arbeitsfähigkeit in einem geeigneten Tätigkeitsbereich fest, wies aber ausdrücklich auf folgende, für eine adaptierte Arbeit zwingend zu beachtende Qualifikationen hin (IV-act. 116, S. 9): „Aufgrund der sehr auffälligen und teilweise schlecht verständlichen Sprachproduktion sind Tätigkeiten mit hohen kommunikativen Anforderungen und vielen Kundenkontakten auszuschliessen. Ebenfalls nicht zumutbar sind Tätigkeiten, welche ein hohes Mass an Eigenstrukturierung, Merkfähigkeit und das Verfassen schriftlicher Dokumente erfordern, also zum Beispiel Bürotätigkeiten. Am ehesten geeignet sind kognitiv einfachere, sich wiederholende Tätigkeiten mit handwerklich-praktischem Schwerpunkt, wie der Versicherte sie über viele Jahre als Plakatanschläger ausgeführt hat.“ In der interdisziplinären Gesamtbeurteilung (IV-act. 116, S. 17 unten) weisen die Gutachter darauf hin, dass der Beschwerdeführer mit leicht unterdurchschnittlicher Intelligenz und aufgrund von Lernschwierigkeiten im Erlernen schulischer und beruflicher Fähigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt sei. Bei ihm liege weiter eine verminderte Anpassungsfähigkeit, ein starker Rededrang, eine Unsicherheit sowie eine Neigung zu depressiven Reaktionen vor. Gerade im psychiatrischen Teilgutachten (IV-act. 116, S. 36 ff.) spiegeln sich diese Befunde deutlich: So ist etwa beim aktuellen Interaktionsverhalten vermerkt, der Beschwerdeführer berichte äusserst redselig, teilweise etwas konfus. Er habe oft Mühe, zur Ausgangsfrage zurückzukehren und erzähle schwer verständlich bis zu Seite 11 einer halben Stunde am Stück. Das Weiterführen der fachpsychiatrischen Behandlung bzw. psychotherapeutischen Begleitung sei sehr empfehlenswert, zumal der Beschwerdeführer eine Tendenz zur Überforderung aufweise (IV-act. 116, S. 41). Auch bereits im Rahmen der Eingliederungsmassnahmen bei der Dreischiibe zeigten sich die von den Gutachtern aufgezählten Probleme deutlich, und zwar vor allem in den Bereichen Kommunikation bzw. Umsetzen der Arbeitsvorgaben. Im Bericht über das Standortgespräch vom 30. Juni 2017 ist diesbezüglich festgehalten, der Beschwerdeführer höre bei Besprechungen vielfach gar nicht zu oder falle der Gruppenleitung immer wieder ins Wort. Dadurch würden oft Fehler bei der Ausführung entstehen, da der Beschwerdeführer die Anweisungen gar nicht verstanden habe. Auch Veränderungen während eines Ablaufs könne er kaum umsetzen, dadurch steigere sich der Beschwerdeführer dann in eine Situation, in der er kaum mehr etwas wahrnehme. Trotz positiver Arbeitsgrundvoraussetzungen des Beschwerdeführers könnten Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt mit einem solchen Verhalten kaum umgehen (IV-act. 67).

c/b. Die Gutachter sahen trotz dieser mit ihrer eigenen Einschätzung übereinstimmenden Rückmeldungen der Eingliederungsfachpersonen in der Dreischiibe keinen Grund dafür, dass die Einsatzmöglichkeiten des Beschwerdeführers zum Vornherein auf den zweiten Arbeitsmarkt beschränkt wären (IV-act. 116, S. 41), anders als Dr. C: _____ der in diesem Zusammenhang im Bericht vom 18. Dezember 2018 (IV-act. 125, S. 2 ff.) ebenfalls auf die Beeinträchtigung der Fähigkeit des Beschwerdeführers zur Anpassung an Regeln und Routinen hinwies; obwohl sich der Beschwerdeführer sehr bemühe, explizit erkannte

Regeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beachten, sei er oftmals gar nicht in der Lage, implizite Regeln zu erkennen. Die Selbstorganisation sei daher deutlich eingeschränkt, ebenso wie die Flexibilität und Umstellungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer habe grosse Schwierigkeiten, sich verständlich auszudrücken. Nebst den deskriptiv erfassbaren gegenwärtigen Störungen mit klinischer Behandlungsrelevanz liege eine leichte geistige Behinderung vor, was mit deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewältigung auch von normalen Anforderungen im Leben einhergehe. Eine Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt sei nicht gegeben. Auf erneute Rückfrage der Vorinstanz hin hielten die Gutachter dagegen in der ergänzenden Stellungnahme vom 9. Februar 2019 (IV-act. 128) einerseits fest, es sei zwar „nachvollziehbar, dass der Explorand im Rahmen des letzten Arbeitsversuchs in der freien Wirtschaft im Bereich Klebetechnik überfordert war, zumal er in einem Team mit Kundenkontakt tätig war und auch wechselnde Tätigkeiten auszuüben hatte“ (IV-act. 128, S. 3), wiesen aber andererseits darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer trotz seiner Handicaps gelungen sei, „über viele Jahre in der freien Wirtschaft zu arbeiten. Er war zuletzt 26 Jahre als Plakatanschläger zu 100% tätig. Es gibt laut dem vorliegenden Seite 12 Fragebogen für Arbeitgebende auch keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um einen Nischenarbeitsplatz gehandelt hat.“ Insgesamt kamen die Gutachter daher auch in der ergänzenden Stellungnahme erneut zum Schluss: „Eine Eingliederung ausschliesslich im beschützten Rahmen ist aus psychiatrischer und neuropsychologischer gutachterlicher Sicht nicht zwingend notwendig“, ausserdem sei die Frage nach Wechselwirkungen zwischen Haushalt und Arbeit ohnehin zweitrangig, da der Beschwerdeführer als voll erwerbstätig qualifiziert sei.

c/c. Was den Hinweis auf die frühere Arbeitsstelle des Beschwerdeführers als Plakatierer betrifft, so fällt allerdings auf, dass der Beschwerdeführer den Gutachtern ausdrücklich berichtet hatte, er habe seine Arbeit jeweils selbständig ausgeführt und sei damit in der Regel zwischen 5 Uhr bis 22.30 Uhr beschäftigt gewesen. Diese Arbeit sei perfekt für ihn gewesen, in einem stabilen Team mit vielen langjährigen Mitarbeitern (vgl. IV-act. 116, S. 39). Diese Beschreibung lässt darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer schon früher jedenfalls sehr viel Zeit benötigte, um sein damaliges 100%-Pensum (eigentlich basierend auf einer vertraglichen Arbeitszeit 42.5 Stunden pro Woche, vgl. IV-act. 13) zu erledigen. Zudem waren die sowohl von den behandelnden und begutachtenden Ärzten als auch von den Eingliederungsfachleuten in der Dreischiibe festgestellten Probleme bei der Kommunikation und dem Umsetzen offenbar auch schon beim früheren Arbeitgeber „immer wieder ein Thema“ gewesen (IV-act. 67). Dass das Bestehen an der letzten Arbeitsstelle als Afficheur - damals noch ohne die diese Arbeit verunmöglichenden, erst später aufgetretenen somatischen Einschränkungen - jahrelang zu funktionieren schien, dürfte einerseits vor allem auf eine namentlich in zeitlicher Hinsicht überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft des Beschwerdeführers zurückzuführen sein (er gab an, einzig für die Arbeit gelebt zu haben, hatte weder Partnerschaft noch Hobbies), während die gegebenen Umstände zugleich zumindest auf ein wohlwollendes Entgegenkommen des früheren Arbeitgebers schliessen lassen. Es erscheint unter den gegebenen Umständen nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer letztlich nur aus diesen kumulativen Gründen überhaupt so lange an der letzten Arbeitsstelle als Plakatierer im ersten Arbeitsmarkt bestehen konnte. Ob diese Stelle allerdings tatsächlich für den Beschwerdeführer geeignet war, erscheint dagegen durchaus fraglich. Dass der Beschwerdeführer früher, wie die Gutachter in der ergänzenden Stellungnahme vom 9. Februar 2019 (IV-act. 128) betonen, angeblich keine geschützte Stelle benötigt haben soll,

ist somit jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, wobei anzumerken ist, dass aus der Vergangenheit ohne hin nicht automatisch Schlüsse für die Gegenwart und Zukunft gezogen werden können. Damit überzeugt aber auch die von der Vorinstanz in der Vernehmlassung vorgebrachte Argumentation, der Beschwerdeführer sei über fast drei Jahrzehnte voll erwerbstätig gewesen trotz Behinderung, weshalb diese keinen relevanten Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit haben könne, so nicht: Sowohl gemäss behandelnden als auch gutachterlich tätigen Ärzten haben die Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers gerade für das Profil einer adaptierten Arbeit sehr wohl gewichtige Bedeutung, unabhängig davon, welche Arbeitsstelle der Beschwerdeführer in der Vergangenheit innehatte.

c/d. Die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung ist in erster Linie durch die medizinischen Fachpersonen zu beantworten (Urteil des Bundesgerichts 8C_801/2018 vom 13. Februar 2019, E. 4.3). Hingegen ist die Beurteilung, ob eine aus medizinischer Sicht adaptierte Arbeit im ersten Arbeitsmarkt überhaupt umsetzbar ist oder nicht, keine medizinische Frage, sondern kann in der Regel besser durch die Eingliederungsfachpersonen und Berufsberater beurteilt werden: Im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung ist zwischen Medizinern und Berufsberatern denn auch regelmässig eine enge, sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit erforderlich. Der Arzt beurteilt dabei zunächst, inwiefern eine Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist, wobei es als selbstverständlich gilt, dass sich der Arzt vor allem zu jenen Funktionen äussert, welche für die nach seiner Lebenserfahrung im Vordergrund stehenden Arbeitsmöglichkeiten der versicherten Person wesentlich sind (so etwa, ob die Person sitzend oder stehend, im Freien oder in geheizten Räumen arbeiten kann oder muss, ob sie Lasten heben und tragen kann usw.). Der Berufsberater beurteilt dagegen in einem zweiten Schritt, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten aufgrund der ärztlichen Angaben und unter Berücksichtigung der übrigen Fähigkeiten der Person in Frage kommen, wobei unter Umständen entsprechende Rückfragen beim Arzt erforderlich sind (vgl. dazu BGE 107 V 17, E. 2b sowie Urteil des Bundesgerichts 9C_1035/2009 vom 22. Juni 2010, E. 4.1). Bezogen auf den vorliegend zu beurteilenden Fall heisst dies, dass die von den Gutachtern in medizinischer Hinsicht als erforderlich erachteten Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit entscheidend sind. Die Aussage der Gutachter, es sei nicht zwingend eine Eingliederung im geschützten Rahmen nötig, kann dagegen nicht unbesehen übernommen werden, dies insbesondere, nachdem die Eingliederungsfachleute der Dreischiibe die Situation ausdrücklich anders beurteilen und eine Eingliederung ausserhalb des geschützten Rahmens nicht für realistisch halten. Auch die von der Vorinstanz in der Vernehmlassung aufgelisteten Vorschläge, der Beschwerdeführer könne „zum Beispiel im Montagebereich einer grossen Unternehmung, im internen Postdienst, als Hilfsarbeiter einer Fenstermontagefirma, in einer Spedition oder einem Kleinlager, in der Reinigungsbranche oder als Hilfsarbeiter Liegenschaftsunterhalt“ im ersten Arbeitsmarkt arbeiten, überzeugen nicht ohne weiteres, da beim Beschwerdeführer ja nebst Seite 14 den in psychiatrischer Hinsicht formulierten Anforderungen auch in somatischer Hinsicht diverse Einschränkungen bestehen, die es für eine adaptierte Tätigkeit ebenfalls zu berücksichtigen gilt, damit eine Tätigkeit tatsächlich als adaptiert gelten kann. Ob die von der Vorinstanz vorgeschlagenen vorwiegend körperlichen Arbeiten trotz der somatischen Einschränkungen möglich wären, erscheint fraglich; zum Vornherein ungeeignet erscheint auch der Vorschlag einer Tätigkeit im internen Postdienst, nachdem aktenkundig ist, dass

der Beschwerdeführer seine Lehre bei der Post wegen Überforderung abbrechen musste (vgl. z.B. IV-act. 116, S. 39 Mitte).

c/e. Den vorinstanzlichen Akten bzw. den Angaben in der Beschwerdeschrift ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach dem von der Vorinstanz abgebrochenen Eingliederungsversuch bei der Dreischiibe schliesslich an einem anderen geschützten Arbeitsplatz (I. _____) in einem Teilzeitpensum eingegliedert werden konnte. Näheres zum Arbeitsverlauf an dieser Stelle ist den vorinstanzlichen Akten allerdings nicht zu entnehmen. Gerade im vorliegenden Fall, wo die Frage umstritten ist, ob der Beschwerdeführer auf einen geschützten Arbeitsplatz angewiesen ist oder ob ihm eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt möglich wäre, ist der weitere Arbeitsverlauf am aktuellen Arbeitsplatz aber durchaus bedeutsam. So ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt gekennzeichnet durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften und weist einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten auf; er umfasst durchaus auch gewisse Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers rechnen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_312/2018 vom 21. September 2018, E. 5.3). Benötigt allerdings eine Person überdurchschnittliche Anleitungen und konstante Hilfestellung bzw. Nachkontrollen - was beim Beschwerdeführer durchaus der Fall sein könnte angesichts der von den Ärzten aus medizinischer Sicht formulierten Einschränkungen und den in der Dreischiibe bereits gemachten Erfahrungen - wäre somit nicht nur das rein persönliche Zumutbarkeitsprofil hinsichtlich der in Frage kommenden Tätigkeiten, sondern zusätzlich auch die zu beachtenden Rahmenbedingungen einschränkend. Eine solche Situation kann dazu führen, dass eine Person einem Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt aus tatsächlichen Gründen - unter Berücksichtigung der Vielzahl und des Ausmasses der persönlichen Gegebenheiten, welchen Rechnung getragen werden muss - letztlich nicht mehr zumutbar ist (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_277/2016 vom 15. März 2017, E. 4.3, m.w.H.). Selbst wenn also mit anderen Worten im Einzelfall ein Entgegenkommen eines einzelnen Arbeitgebers nie vollständig ausgeschlossen werden kann (weshalb die Aussage der Gutachter, wonach nicht zwingend eine Eingliederung ausschliesslich im geschützten Rahmen erforderlich sei, so gesehen nachvollziehbar ist), kann in solchen Fällen das Seite 15 nötige Entgegenkommen jedenfalls von einem durchschnittlichen Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt realistischlicherweise nicht mehr erwartet werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2018 vom 16. Oktober 2018, E. 5, m.w.H.). Sollte es in diesem Sinn auch im konkreten Fall des Beschwerdeführers an der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der adaptierten Arbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt fehlen, wofür sich jedenfalls die Eingliederungsfachpersonen der Dreischiibe klar ausgesprochen haben, so könnte für die Festlegung des Invalideneinkommens auch nicht ohne weiteres auf Tabellenwerte der LSE abgestellt werden, wie dies die Vorinstanz tat (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_624/2009 vom 7. Oktober 2009, E. 4.2).

d. Zusammengefasst kann im konkreten Fall des Beschwerdeführers allein gestützt auf die vorhandenen Unterlagen aus Sicht des Gerichts noch gar nicht abschliessend beurteilt werden, ob dieser eine für ihn adaptierte Tätigkeit weiterhin auf dem ersten Arbeitsmarkt umsetzen könnte oder nicht. Gestützt auf den aktuellen Aktenstand erscheint dies jedenfalls eher fraglich.

Die Vorinstanz stützte ihren Schluss, der Beschwerdeführer sei auf dem ersten Arbeitsmarkt einsetzbar, offenbar zur Hauptsache auf die hierzu abgegebene Meinung der (dazu wie dargelegt allerdings gar nicht in erster Linie kompetenten) medizinischen Gutachter. Damit wird die Vorinstanz ihrem gesetzlichen Auftrag, für eine vollständige Sachverhaltsabklärung zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 ATSG), nicht gerecht. Für eine abschliessende Beurteilung, ob für den Beschwerdeführer gesundheitlich bedingt lediglich noch geschützte Arbeitsplätze in Betracht kommen oder nicht, drängt es sich unter den gegebenen Umständen (nachdem die Eingliederungsfachpersonen und Berufsberater der Dreischibe ausdrücklich davon ausgingen, der zur Arbeit motivierte Beschwerdeführer könne einem Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zugemutet werden), geradezu auf, zumindest ergänzend eine weitere Einschätzung der Eingliederungsfachleute und Berufsberater an der aktuellen Stelle des Beschwerdeführers einzuholen, bevor gestützt darauf - sowie allenfalls auf weitere Abklärungen in dieser Hinsicht (wie etwa die vom Beschwerdeführer verlangte BEFAS-Abklärung), sollte sich dies als erforderlich erweisen - definitiv beurteilt werden kann, ob dem Beschwerdeführer eine Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt zugemutet werden kann oder nicht. Besteht keine realistische Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, kann das Invalideneinkommen zum Vornherein nicht anhand von LSE-Tabellenwerten ermittelt werden.

Selbst wenn beim Beschwerdeführer eine Verwertbarkeit der Arbeitsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt in Frage käme, so wäre ausserdem zu beachten, dass sich sowohl in somatischer als auch in psychischer Hinsicht im Hinblick auf eine für den Beschwerdeführer Seite 16 adaptierte Tätigkeit zahlreiche Einschränkungen ergeben, welche dazu führen, dass viele Tätigkeiten, welche sich in dem von der Vorinstanz herangezogenen LSE-Wert spiegeln, zum Vornherein ausscheiden dürften, so dass schon allein aus diesem Grund jedenfalls nicht einfach unbesehen auf den Durchschnittstabellenwert für sämtliche „einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art“ abgestellt werden könnte.

Aus diesen Überlegungen wird die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese nach den nötigen ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen den Rentenanspruch des Beschwerdeführers nochmals prüfe und neu darüber verfüge.

E. 3

Die Vorinstanz wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 2'800.20 zu bezahlen.

E. 3.1

Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung kostenpflichtig. In IV-Verfahren vor Obergericht betragen diese üblicherweise Fr. 800.--, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Abweichen nach oben oder unten erfordern. Weil die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks ergänzender Abklärungen rechtsprechungs-gemäss als Obsiegen gilt (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_509/2019 vom 8. November 2019, E. 6), sind dem Verfahrensausgang entsprechend beim obsiegenden Beschwerdeführer keine Kosten zu erheben (Art. 19 Abs. 3 e contrario i.V.m. Art. 53 Abs. 1 VRPG). Da der IV-Stelle gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VRPG keine Verfahrenskosten auferlegt werden, sind die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 3.2

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten; diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Im Übrigen ist die Bemessung der Parteientschädigung dem kantonalen Recht überlassen (Urteil des Bundesgerichts 8C_11/2016 vom 22. Februar 2016, E. 3.1). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang namentlich Art. 13 Abs. 1 lit. c der kantonalen Verordnung über den Anwaltstarif (AT, bGS 145.53), wonach in Verwaltungssachen vor Obergericht die pauschale Bemessung zur Anwendung gelangt. Für das Honorar ist grundsätzlich ein Rahmen zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- vorgesehen (Art. 16 Abs. 1 AT).

Der Beschwerdeführer wurde im vorliegenden Verfahren durch RA AA. _____ vertreten, so dass ihm für die Vertretungskosten wie beantragt eine Entschädigung zuzusprechen ist. Seite 17 Im vorliegenden Fall erscheint das in vergleichbaren Fällen üblicherweise zugesprochene Honorar von pauschal Fr. 2'500.-- als angemessen. Zuzüglich der praxismässig üblichen Barauslagenpauschale von 4% sowie der Mehrwertsteuer von 7.7% ergibt sich somit eine Entschädigung im Gesamtbetrag von Fr. 2'800.20, welche dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz zuzusprechen ist.

Seite 18 Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde von A. _____ wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden vom 22. Februar 2019 wird aufgehoben. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese nach ergänzenden Abklärungen im Sinne der Erwägungen erneut über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers verfüge.
2. Die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 800.-- werden auf die Staatskasse genommen. Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zurückzuerstatten.

E. 4

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).

E. 5

Zustellung an den Beschwerdeführer über dessen Anwalt, die Vorinstanz, das Bundesamt für Sozialversicherungen sowie nach Rechtskraft an die Gerichtskasse.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtspräsident:

lic. iur. Ernst Zingg Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 9. März 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.